

S. 126 / Nr. 30 Strafgesetzbuch (d)

BGE 79 IV 126

30. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 9. Oktober 1953 i. S. Spillmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Regeste:

Art. 204 StGB. Wann ist ein Gegenstand unzüchtig?

Art. 204 CP. Quand un objet est-il obscène?

Art. 204 CP. Quando un oggetto ha carattere osceno?

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass die Gegenstände, deren Vernichtung das Amtsgericht angeordnet hat, im Sinne von Art. 204 Ziff. 3 StGB unzüchtig seien; diese Eigenschaft hätten nur pornographische, an die niedrigsten Instinkte appellierende, an Beischlaf, beischlafsähnliche Handlungen, unzüchtiges Benehmen und Berühren erinnernde Darstellungen.

Diese Auffassung hält nicht stand. Der Begriff «unzüchtig» wird unter anderem auch in Art. 188, 189 Abs. 2, 190 Abs. 2, 191 Ziff. 2, 192 Ziff. 2 und 193 Abs. 2 StGB verwendet. Das Bundesgericht hat ihn in Auslegung dieser Bestimmungen stets dahin verstanden, dass eine Handlung dann unzüchtig sei, wenn sie den geschlechtlichen Anstand

Seite: 127

verletze, indem sie in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl verstosse (BGE 78 IV 163 und dort angeführte Urteile). Was im Sinne dieser Umschreibung unzüchtig ist, erfüllt auch den Begriff des Unzüchtigen nach Art. 204, da diese Bestimmung wie jene zum Schutze der Sittlichkeit erlassen worden ist (vgl. Überschrift zum fünften Titel), also jedenfalls den Anstand in jeder Hinsicht auch in geschlechtlichen Dingen, wenn nicht sogar noch in anderer Richtung wahren will. Dass die romanischen Texte in Art. 188 ff. die unzüchtige Handlung als «acte contraire à la pudeur» bzw. «atto di libidine» bezeichnen, in Art. 204 dagegen von «objets obscènes» bzw. «oggetti osceni» sprechen, gibt nicht Anlass zu einer engeren Auslegung. Ein Gegenstand, der in nicht leicht zu nehmender Weise gegen den geschlechtlichen Anstand verstösst, ist auch obszön (obscène, osceno): offen bleiben kann, ob dieser Begriff nicht sogar die Anwendung des Art. 204 StGB auf Gegenstände gestattet, die an die Aussonderung von Kot usw. erinnern